Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7616**

18. Wahlperiode 19.02.2016

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragtengesetz – BPolBeauftrG)

A. Problem

Die Polizei steht für das staatliche Gewaltmonopol, den Schutz der Grundrechte und die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit wie keine andere staatliche Stelle. Ihr kommt in vielerlei Hinsicht besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

Auf Bundesebene haben die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und der Zoll im Inland und an den Grenzen in unterschiedlicher Art und Weise die Aufgabe, Straftaten zu verhüten bzw. zu verfolgen und Gefahren abzuwehren. Ferner unterstützt die Bundespolizei die Länderpolizeien auf Anforderung, insbesondere bei Demonstrationen und Großveranstaltungen. Die Beschäftigten sind einerseits für Bürgerinnen und Bürger wichtige Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten verschiedenster Art. Andererseits sind sie mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Gerade in angespannten Situationen kann es dazu kommen, dass im Bürgerkontakt gesetzliche Grenzen überschritten, unverhältnismäßige Gewalt ausgeübt, Menschenrechte verletzt oder einzelne Bürgerinnen und Bürger – häufig im öffentlichen Raum – diskriminiert oder unangemessen behandelt werden. Daher ist es wenig überraschend, dass sich polizeiliche Großeinsätze, wie beispielsweise die Grenzsicherung, auch in der Zahl eingegangener Beschwerden niederschlagen. Konkret wurden dabei bis November 2015 für das 2015 Jahr 182 Beschwerden im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich gezählt. Mit solchem Fehlverhalten müssen zudem beistehende Kolleginnen bzw. Kollegen umgehen, was angesichts des kollektiven Zusammenhaltes verschiedene Probleme aufwirft. Nicht zuletzt berichten aber auch Beschäftigte über unangemessenes Verhalten von Vorgesetzten und Kolleginnen bzw. Kollegen und von internen wie externen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen.

Eine permanente Selbstkontrolle und die Aufarbeitung von Fehlern bzw. rechtswidrigem Verhalten aber auch strukturelle Mängel sind angesichts der besonderen Bedeutung der Polizei im rechtsstaatlichen Gefüge und im Sinne einer professionell und effektiv agierenden Polizei elementar.

Derzeit kann jedoch ein Fehlverhalten von Beschäftigten lediglich im Rahmen einer Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde oder einer Strafanzeige geltend gemacht werden. Die Fach- und Dienstaufsichtbeschwerde dienen aber lediglich der Selbstkontrolle der Verwaltung, stellen also kein unabhängiges Verfahren dar. Zudem verhindern die hierarchische Organisation und das beamtenrechtliche Beförderungssystem oftmals eine Aufklärung zugunsten des „beruflichen Friedens".

Im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung von polizeilichem Fehlverhalten werden Ermittlungsverfahren überdurchschnittlich häufig eingestellt, was auch mit der institutionellen Nähe in Verbindung gebracht werden kann. Ein solcher Interessenkonflikt betrifft auch bei den Staatsanwaltschaften eingerichtete Spezialabteilungen oder für Ermittlungen gegen Polizeibeamte zuständige besondere Dienststellen.

Gleichzeitig gibt es gegenwärtig neben der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens keine Möglichkeit, entsprechende Sachverhalte zu klären und gegebenenfalls auch unterhalb der Schwelle einer Strafbarkeit einer für alle Beteiligten interessengerechten Lösung zu zuzuführen.

Diese Gesamtproblematik ist weitgehend bekannt. Infolge der öffentlichen Diskussion hierüber haben bereits einige Bundesländer besondere Stellen eingerichtet, an die sich Opfer oder Zeugen von Fehlverhalten wenden können, teils auch Beschäftigte, so im Falle des Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz.

Auf Bundesebene besteht bislang keine solche Stelle. Und das, obschon ein effektives Beschwerdesystem in Deutschland seit Jahrzehnten von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem UN-Menschenrechtsausschuss und dem Europarat, der Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) entsprechend den menschenrechtlichen Verpflichtung gefordert wird.

Nicht zuletzt haben die Untersuchungen der Ermittlungen im Zusammenhang mit den NSU-Morden Missstände und Fehler, die im Umgang mit Opfern und Angehörigen sowie durch einseitige Ermittlungen entstehen können, verdeutlicht. Dementsprechend wurde eine unabhängige Beschwerdestelle in den Sondervoten von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zum Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 17/14600) gefordert.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für die Etablierung der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten geschaffen.

Durch die Einführung einer/s Bundespolizeibeauftragten sollen Bürgerinnen und Bürger – aber auch Bürger- bzw. Menschenrechtsorganisationen – ebenso wie Beschäftigte die Möglichkeit haben, bei einer externen und unabhängigen Stelle Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen. Gleichzeitig wird eine zusätzliche Möglichkeit der Bearbeitung entsprechender Sachverhalte geschaffen, die aus Sicht der Beschäftigten ebenso wie aus Sicht betroffener Bürgerinnen und Bürger besonders geeignet erscheinen kann. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger tritt diese neue Möglichkeit ergänzend neben die Einleitung eines nichttransparenten internen Ermittlungsverfahren beziehungsweise eines meist langwierigen und erfolglosen Strafverfahrens. Dies trägt auch wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung, wonach die Opferperspektive häufig weniger auf Bestrafung als auf grundlegende Befassung gerichtet ist.

Eine solche externe Stelle stärkt als demokratisches Element das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei und eine bürgerorientierte Ausrichtung der Polizei. Sie

schützt die Beschäftigten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen, da sie Sachverhalte mit der notwenigen Sachkunde bewerten kann. Gleichzeitig wird eine effektive parlamentarische Kontrolle der Behörden ermöglicht und so weitgehende Transparenz im Bereich der Sicherheitsinstitutionen hergestellt.

Ein veränderter Umgang mit Fehlern ist notwendig, um eine dem modernen Selbstverständnis staatlicher Behörden angemessene Fehlerkultur zu implementieren und entsprechenden Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Die Stelle ist kein Ausdruck von Misstrauen, sondern ein unterstützendes Element der Qualitätssicherung und Instrument moderner Mitarbeiterführung.

In diesem Sinne soll die oder der Polizeibeauftragte im Interesse der Beamtinnen und Beamten dazu beitragen, folgende typische Konfliktsituation zu lösen: Strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden regelmäßig dadurch erschwert, dass Kolleginnen und Kollegen, die an den Vorfällen nicht beteiligt waren, aber Kenntnisse von den Geschehnissen haben, sich im Fall einer nicht sofortigen Aussage dem Verdacht aussetzen, eine Strafvereitelung begangen zu haben. Diese Zeugen aus dem Kreis der Polizei sind dabei für die Aufklärung der Haupttat typischerweise so wichtig, dass die Ermittlungen ohne entsprechende Aussagen wenig erfolgversprechend sind. Daher erweisen sich Ermittlungen gegen eben diese Beamtinnen und Beamte wegen des Verdachts einer Strafvereitelung regelmäßig nicht zuletzt aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 55 StPO als entscheidendes Hemmnis für die Aufklärungen entsprechender Haupttaten.

Eine wichtige Aufgabe der oder des Polizeibeauftragten wird es daher sein, die Beamtinnen und Beamten in dieser schwierigen Situation zu beraten. Zusätzlich soll ein Antrag auf den Weg gebracht werden, der folgende Klarstellung bewirkt: Eine vorwerfbare Beeinträchtigung des staatlichen Strafanspruchs liegt in der Regel erst dann vor, wenn es zu einer zurechenbaren Verzögerung von mindestens drei Wochen gekommen ist. Diese Klarstellung konkretisiert die zu der genannten Frist in Rechtsprechung und Literatur vorherrschende Meinung. Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Antrag mit dem Titel „Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens erleichtern – ergänzender Antrag zum Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragtengesetz – BPolBeauftrG)“ Bezug genommen.

C. Alternativen

Die bestehende Rechtslage sieht bereits für eine Vielzahl der durch diesen Antrag thematisierten Sachverhalte staatliche Aufklärungs- und Reaktionsmaßnahmen vor. Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, welchen Schwierigkeiten die Aufarbeitung entsprechender Sachverhalte in den jeweils selbst betroffenen Behörden regelmäßig begegnet. Dies spricht grundsätzlich auch gegen Reformbestrebungen, die allein eine behördeninterne Aufklärung vorsehen.

Als weitere Alternative neben einer behördeninternen Aufarbeitung können das staatsanwaltschaftliche beziehungsweise parlamentarische Verfahren gesehen werden. Der vorliegende Antrag ergänzt diese Verfahren. Die vorgenannten Verfahren haben jedoch verglichen mit der in diesem Antrag definierten Aufgabe der neu zu schaffenden Stelle einer unabhängigen Polizeibeauftragten beziehungsweise eines unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes eine teilweise andere Zielsetzung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Arbeit der oder des Bundespolizeibeauftragten ist eine Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erforderlich. Diese beläuft sich auf voraussichtlich 1,85 Mio. Euro jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten entsteht voraussichtlich nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese auch bisher Hinweisen und Eingaben zu einem behaupteten Fehler bzw. Fehlverhalten nachgehen. Durch die präventive Wirkung der Tätigkeit der oder des Beauftragten wird dieser Aufwand mittelfristig möglicherweise sogar sinken.

Aufgrund der Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages sowie durch die Unterstützung der oder des Bundespolizeibeauftragten durch die Bundestagsverwaltung wird sich dort voraussichtlich eine Mehrbelastung ergeben, deren Ausmaß jedoch wesentlich durch die parlamentarische Praxis, insbesondere die Zahl der übertragenen Prüfaufträge, bestimmt sein wird, sodass eine Quantifizierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

Für die Bundes- und Landesverwaltung sowie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kann ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Amtshilfe entstehen, insbesondere durch die Beantwortung von Anfragen im Rahmen von Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes

(Bundespolizeibeauftragtengesetz – BPolBeauftrG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Stellung und Aufgaben der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten

§ 1 Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit
§ 2 Wahl und Amtszeit
§ 3 Tätigkeit als Hilfsorgan des Bundestages

Abschnitt 2

Tätigkeit und Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten

§ 4 Eingaben und Hinweise
§ 5 Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung
§ 6 Umgang mit Eingaben und Hinweisen
§ 7 Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragen
§ 8 Amtshilfe
§ 9 Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten
§ 10 Datenverarbeitung
§ 11 Vertraulichkeit
§ 12 Zeugenaussagen der oder des Bundespolizeibeauftragten
§ 13 Verhältnis der Untersuchungen der oder des Bundespolizeibeauftragten zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Disziplinarverfahren
§ 14 Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben
§ 15 Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen

Abschnitt 3

Berichte und Empfehlungen

§ 16 Berichte

§ 17 Umsetzung von Empfehlungen; Antwort- und Begründungspflichten der betroffenen Behörden und der Bundesregierung

Abschnitt 4

Dienstrechtliche Stellung, Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

§ 18 Dienstrechtliche Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten

§ 19 Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

Abschnitt 1

Stellung und Aufgaben der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten

§ 1

Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Bundeszollverwaltung zuständig. Sie oder er trägt im Rahmen dieser Zuständigkeit dazu bei,

1. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit, insbesondere von Grundrechten und der Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie
2. entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen

zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Damit fördert die oder der Bundespolizeibeauftragte Transparenz und einen professionellen Umgang mit Fehlern in den Behörden und stärkt zugleich Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit sowie die Wertschätzung und Anerkennung dieser Behörden und ihrer Beschäftigten in der Öffentlichkeit.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig

1. als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle
2. nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist bei ihrer oder seiner Tätigkeit unabhängig, von Weisungen frei und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die oder der Bundespolizeibeauftragte berichtet dem Bundestag und der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit sowie über daraus abgeleitete Empfehlungen.

§ 2

Wahl und Amtszeit

(1) Der Bundestag wählt die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind der Innenausschuss, der Finanzausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird für fünf Jahre gewählt und muss zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Gewählte wird von der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten ernannt.

§ 3

Tätigkeit als Hilfsorgan des Bundestages

(1) Der Bundestag, eine Fraktion, fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages sowie der Innen-, Finanz- oder Petitionsausschuss können der oder dem Bundespolizeibeauftragten Aufträge zur Überprüfung von Strukturen, Entwicklungen und Einzelfällen in ihrem oder seinem Aufgabenbereich nach § 1 Absatz 1 erteilen. Der Petitionsausschuss darf einen Petitionssachverhalt nur mit Zustimmung der oder des Petenten der oder dem Bundespolizeibeauftragten zugänglich machen. Bei der Erledigung von Aufträgen ist die oder der Bundespolizeibeauftragte unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Erteilung von Aufträgen ist zu gewährleisten, dass die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten aufgrund eigener Entscheidung (§ 5) in angemessenem Umfang möglich bleibt.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat das Recht und auf Verlangen des Bundestags, einer Fraktion, von fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages, des Innen- oder Finanzausschusses die Pflicht, an der parlamentarischen Beratung von Gegenständen im Aufgabenbereich (§ 1 Absatz 1) teilzunehmen.

Abschnitt 2

Tätigkeit und Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten

§ 4

Eingaben und Hinweise

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann der oder dem Bundespolizeibeauftragten mündlich, schriftlich oder elektronisch Hinweise auf strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen, Fehler oder Fehlverhalten im Sinne von § 1 Absatz 1 geben. Auch wer seine Eingabe mündlich macht, gilt als Einsenderin oder Einsender im Sinne dieses Gesetzes. Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann darauf hinwirken, dass in geeigneten Fällen eine schriftliche oder elektronische Eingabe erfolgt.

(2) Beschäftigte der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden können sich unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges an die oder den Bundespolizeibeauftragten wenden. Aus der Tatsache der Anrufung der oder des Bundespolizeibeauftragten dürfen ihnen keine dienstlichen Nachteile entstehen. Sofern Beschäftigte der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden Tatsachen glaubhaft machen, die eine Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung ihres Rechts gemäß Absatz 1 vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 2 vorliegt.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte erhebt für die Bearbeitung von Hinweisen und Eingaben keine Gebühren.

§ 5

Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig aufgrund von Eingaben und Hinweisen (§ 4) oder wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich (§ 1 Absatz 1) bekannt werden.

§ 6

Umgang mit Eingaben und Hinweisen

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann Hinweise oder Eingaben, die anonym eingehen oder sich auf mehr als drei Jahre zurückliegende Vorgänge beziehen, ohne Sachprüfung zurückweisen, sofern der Fall nicht erkennbar bereits zuvor Gegenstand behördlicher Ermittlungen war und keine Auswertung der Fallakten möglich erscheint. Dies gilt auch für solche Fälle, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten fallen.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte bestätigt den Eingang nicht anonymer Hinweise und Eingaben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang. Bei Hinweisen und Eingaben, die keine plausiblen Informationen über Fehler oder Fehlverhalten im Zuständigkeitsbereich (§ 1 Absatz 1) enthalten, kann die Eingangsbestätigung mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Sache aufgrund fehlender Informationen nicht weiter bearbeitet wird.

(3) Enthalten Hinweise oder Eingaben hinreichende Informationen über Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen in einer oder mehrerer der Behörden gemäß § 1 Absatz 1, so klärt der oder die Bundespolizeibeauftragte den Sachverhalt und die Hintergründe auf. Dabei darf sie oder er auf die Befugnisse gemäß § 7 zurückgreifen. Sie oder er bestimmt Zeit und Art der Aufklärung und lässt erforderliche örtliche Untersuchungen durch ihre oder seine Beschäftigten vornehmen. Auf Wunsch der Einsenderin oder des Einsenders sichert die oder der Bundespolizeibeauftragte die gegenüber der betroffenen Behörde vertrauliche Behandlung ihrer Identität zu. Der oder die Bundespolizeibeauftragte berät die Einsenderin oder den Einsender, falls sie oder er die Aufhebung der Anonymität für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für sachdienlich und unter Abwägung der Vor- und Nachteile für die Einsenderin oder den Einsender angemessen hält.

(4) Der oder die Bundespolizeibeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur einvernehmlichen Regelung einer Angelegenheit geben.

(5) Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder der Eingabe werden die Einsenderinnen oder Einsender über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert. Sie erhalten eine Zwischennachricht unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Untersuchungen, wenn die Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

(6) Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt die oder der Bundespolizeibeauftragte einen Bericht. Dieser endet mit einer Bewertung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Fehlverhalten oder eine Fehlentwicklung im Sinne von § 1 vorliegt. Der Bericht ist durch die oder den Polizeibeauftragten in elektronischer Form zu veröffentlichen. Dies schließt eine Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache nicht aus.

§ 7
Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragen

Der oder die Bundespolizeibeauftragte hat bei der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von den Behörden eine Stellungnahme anfordern. Sie oder er darf diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und vorgesetzten Stellen zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten.
2. Sie oder er darf Akten und elektronische Datenträger der den Bundesministerien des Innern und der Finanzen unterstellten Dienststellen einsehen, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang zu den Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 nicht ausgeschlossen ist. Die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten können, soweit das Einsichtsrecht gemäß Satz 1 besteht, auch Kopien oder Ausdrucke mitnehmen, wenn dies für die weiteren Untersuchungen und die Erstellung des Abschlussberichts erforderlich ist. Unterlagen, die als „VS-Vertraulich" oder höher eingestuft sind, dürfen nur von der oder dem Bundespolizeibeauftragten persönlich oder von ihren bzw. seinen Beschäftigten eingesehen werden, die den Anforderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes genügen. Die oder der Polizeibeauftragte erhält im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit gemäß § 474 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung auch Einsicht in Strafverfahrensakten.
3. Die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten können die Einsenderinnen oder Einsender von Hinweisen und Eingaben, Geschädigte des vorgebrachten Fehlverhaltens, Bedienstete der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts oder der Bundeszollverwaltung sowie andere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, anhören. Für dienstliche Angelegenheiten hat ihnen die Behörde, der sie angehören, eine Aussagegenehmigung zu erteilen. In jedem Stand des Verfahrens besteht das Recht, sich anwaltlich beraten und begleiten zu lassen.
4. Die oder der Bundespolizeibeauftragte oder ihre oder seine Beschäftigten können jederzeit alle Dienststellen der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts, des Bundeszollverwaltung und ihrer Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung betreten und die dort tätigen Bediensteten befragen. Dieses Recht erstreckt sich auch

auf Einsätze außerhalb der Dienststellen, auf Fahrzeuge sowie auf stationäre und mobile Lage- und Führungszentren. Akten und elektronische Datenträger können, sofern ein Einsichtsrecht gemäß Nummer 2 besteht, auch vor Ort eingesehen werden, soweit dies für den Untersuchungszweck erforderlich ist.

5. Im Hinblick auf die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Bundeszollverwaltung soll der Bundespolizeibeauftragte von den zuständigen Bundesministerien auf Anfrage zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis, und soweit diese Informationen dort vorhanden sind, auch statistische Informationen über den Ausgang entsprechender Strafverfahren erhalten.
6. Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat das Recht, festgestellte Rechtsverstöße im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 1 gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde förmlich zu beanstanden.

§ 8

Amtshilfe

Gerichte, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden der Länder, der Gebietskörperschaften oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind verpflichtet, der oder dem Bundespolizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen Amtshilfe zu leisten.

§ 9

Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten

Enthalten Hinweise, Eingaben oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten ergeben könnte, so sind die Vorschriften der §§ 136, 136a, 137 und 163a der Strafprozessordnung zu den Rechten von Beschuldigten entsprechend anzuwenden. Die Beschäftigten der oder des Bundespolizeibeauftragten haben die Betroffenen hierauf hinzuweisen und dies aktenkundig zu machen.

§ 10

Datenverarbeitung

Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr oder ihm bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie oder er darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein Fehlerverhalten oder eine Fehlentwicklung im Sinne von § 1 Absatz 1 vorliegt. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Soweit die oder der Bundespolizeibeauftragte einen Hinweis oder eine Eingabe an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und ihre oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.

§ 11

Vertraulichkeit

Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 12

Zeugenaussagen der oder des Bundespolizeibeauftragten

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen. Die oder der Bundespolizeibeauftragte sieht nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Aussage ab, soweit dies aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet würde,
2. Grundrechte verletzt würden,
3. der Kernbereich der Entscheidungsfindung der Bundes- oder einer Landesregierung insbesondere bei laufenden Regierungsgeschäften beeinträchtigt würde,

sofern nicht das durch eine Aussage beförderte öffentliche Interesse an der Aufklärung von Rechtsverletzungen oder erheblichen Missständen überwiegt.

(2) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Bundespolizeibeauftragten (§ 53 Absatz 1 Nummer 3c der Strafprozessordnung reicht, darf die Vorlage oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihr oder ihm nicht gefordert werden.

§ 13

Verhältnis der Untersuchungen der oder des Bundespolizeibeauftragten zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Disziplinarverfahren

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten, soweit der Einsenderin oder dem Einsender des Hinweises oder der Eingabe nicht gemäß § 6 Absatz 3 die vertrauliche Behandlung zugesagt wurde.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte führt ihre oder seine Untersuchungen parallel zum Straf- oder Disziplinarverfahren fort, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist. Dabei findet § 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte dieselben Mitteilungen wie der Dienstvorgesetzte erhält. Die für das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen übermitteln der oder dem Bundespolizeibeauftragten die verfahrensabschließenden Entscheidungen einschließlich der Begründungen. Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist bei ihrer oder seiner Bewertung des Sachverhalts nicht an die Feststellungen der für das Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen gebunden.

(3) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens veröffentlicht die oder der Bundespolizeibeauftragte die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen nicht. Die Verwendung der Untersuchungsergebnisse ohne konkrete personenbezogene Bezüge zum anhängigen Verfahren in fallübergreifenden Berichten bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben

(1) Wirft ein Hinweis oder eine Eingabe Fragen auf, die sowohl in seine oder ihre Zuständigkeit als auch in die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder des Bundesrechnungshofes fallen, so stimmt die oder der Bundespolizeibeauftragte ihr oder sein Vorgehen mit diesen Stellen ab. Untersuchungen sollen möglichst koordiniert erfolgen.

(2) Bei Überschneidungen der Zuständigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten mit den Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte arbeitet bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den Personalvertretungen der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts und der Bundeszollverwaltung zusammen.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Abschnitt 3
Berichte und Empfehlungen

§ 16

Berichte

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte erstattet dem Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Gesamtbericht über ihre oder seine Tätigkeit sowie über zentrale Folgerungen hieraus. Der Bericht soll auch Empfehlungen für strukturelle Änderungen in den Behörden gemäß § 1 Absatz 1 und über Maßnahmen zur Verbesserung der Fehlerkultur in diesen Behörden enthalten.

(2) Sie oder er darf jederzeit dem Bundestag oder seinen Ausschüssen Einzelberichte vorlegen und diese veröffentlichen. Der betroffenen Behörde ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Frist beträgt in der Regel zwei Monate. Eine Zusammenfassung der Stellungnahme ist mit zu veröffentlichen.

(3) Wird die oder der Bundespolizeibeauftragte durch den Bundestag oder einen seiner Ausschüsse mit der Untersuchung von Vorfällen oder Entwicklungen beauftragt, so hat sie oder er über das Ergebnis der Prüfung auf Verlangen des Bundestages oder eines seiner Ausschüsse einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 17

Umsetzung von Empfehlungen; Antwort- und Begründungspflichten der betroffenen Behörden und der Bundesregierung

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Behörden sollen die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten in angemessener Frist über die eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung ihrer oder seiner Empfehlungen zu Einzelfällen und zu einzelfallübergreifenden Sachverhalten informieren. Die Frist beträgt drei Monate nach Zuleitung des Berichts und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die oder der Bundespolizeibeauftragte informiert die Einsenderin oder den Einsender des Hinweises oder der Eingabe über die von den Behörden eingeleiteten Maßnahmen.

(2) Die Bundesministerien des Innern und der Finanzen fördern die Umsetzung der Empfehlungen der oder des Bundespolizeibeauftragten in ihrem Geschäftsbereich. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts der oder des Bundespolizeibeauftragten veröffentlichen die Bundesministerien einen Bericht über die in ihrem Geschäftsbereich zur Umsetzung der Empfehlungen durchgeführten oder geplanten Maßnahmen.

Abschnitt 4
Dienstrechtliche Stellung, Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

§ 18
Dienstrechtliche Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundestages Mitteilung über Belohnungen und Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages entscheidet über die Verwendung der Belohnungen und Geschenke.

(2) Das Amtsverhältnis der oder des Bundespolizeibeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Die Bundestagespräsidentin oder der Bundestagspräsident entlässt die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten, wenn sie oder er es verlangt oder mit Zustimmung des Bundestages, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Bundesbeamtin oder einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind § 12 Absatz 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 6 tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und die oder der Bundespolizeibeauftragte sich unmittelbar vor ihrer oder seiner Wahl zum Bundespolizeibeauftragten als Beamtin oder Beamter oder als Richterin oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 6 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 19
Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

(1) Dienstsitz der oder des Bundespolizeibeauftragten ist Berlin. Mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages können Außenstellen errichtet werden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Bundespolizeibeauftragten erforderlich ist.

(2) Die notwendige Personal- und Sachausstattung ist der oder dem Bundespolizeibeauftragten für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen und im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Verwaltung des Bundestages unterstützt die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird von einer Leitenden Beamtin oder einem Leitenden Beamten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterstützt. Diese oder dieser nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz bei Verhinderung oder nach Ende der Amtszeit der oder des Bundespolizeibeauftragten wahr. Weitere Beschäftigte werden der oder dem Bundespolizeibeauftragten für die Erfüllung der Aufgaben beigegeben. Die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 129 des Bundesbeamtengesetzes. Die Auswahl der Beschäftigten hat die Unabhängigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten gegenüber den Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten. Die oder der Bundesbeauftragte ist Vorgesetze oder Vorgesetzter der ihr oder ihm beigegebenen Beschäftigten.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 53 Absatz 1 Nummer 3b wird folgende Nummer 3c eingefügt:

   „3c. Beauftragte nach § 1 Absatz 1 des Bundespolizeibeauftragtengesetzes über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beauftragte oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;“.

2. Nach § 54 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Für die Vernehmung von Beschäftigten der oder des Bundespolizeibeauftragten als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften gemäß Absatz 1 entsprechend.“

3. § 97 wird wie folgt geändert.

   a) In Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „3b“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „3b“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 wird die Angabe „3b“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.

4. Nach § 474 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte des Bundes erhält im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit Akteneinsicht.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Angabe „Direktor beim Bundesnachrichtendienst“ die Angabe
   „Direktorin oder Direktor bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten
   – als leitende Beamte – “
   eingefügt.

2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Angabe „Bundesdisziplinaranwalt“ die Angabe „Bundespolizeibeauftragte oder Bundespolizeibeauftragter“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Polizeien der Länder und auch der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Zolls haben sich in den letzten Jahren verändert, obwohl der gesetzliche Rahmen weitestgehend gleich geblieben ist. Die zunehmende Komplexität von Lebenssachverhalten und Interventionssituationen, in denen die Beamtinnen und Beamten tätig werden, gehört ebenso dazu wie eine zunehmend anonymer werdende Gesellschaft. Zugleich wird durch die Verfügbarkeit von Smartphones polizeiliches Handeln, vermeidliche Übergriffe bzw. Fehlverhalten schnell im öffentlichen Raum präsent und diskutiert.

Die Beschäftigten sind einerseits für Bürgerinnen und Bürger wichtige Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten verschiedenster Art. Häufig sind die Beamte aber auch mit Beleidigungen und Gewaltübergriffen konfrontiert.

Andererseits sind sie selbst mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Gerade in angespannten Situationen kann es dazu kommen, dass im Bürgerkontakt gesetzliche Grenzen überschritten, unverhältnismäßige Gewalt ausgeübt wird, Menschenrechte verletzt oder einzelne Bürgerinnen und Bürger – häufig im öffentlichen Raum – diskriminiert oder unangemessen behandelt werden. Mit solchem Fehlverhalten müssen aber auch beistehende Kolleginnen bzw. Kollegen umgehen, was angesichts des kollektiven Zusammenhaltes verschiedene Probleme aufwirft. Nicht zuletzt berichten Beschäftigte über unangemessenes Verhalten von Vorgesetzten und Kolleginnen bzw. Kollegen und von internen wie externen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen.

Derzeit kann solches Fehlverhalten lediglich im Rahmen einer Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde oder einer Strafanzeige geltend gemacht werden. Ersteres zielt lediglich auf eine dienstrechtliche, in schwerwiegenden Fällen eine disziplinarrechtlichen Untersuchung. Solche Beschwerden gewähren entsprechend ihrer grundgesetzlichen Ausgestaltung nur, dass eine mit der vom Beschwerdeführer vorgetragenen Sache Befassung. Sie ermöglicht damit lediglich eine Überprüfung von Amtshandlungen eines Bediensteten durch den Vorgesetzten. Tatsächlich werden solche Ereignisse aber oftmals gerade von Vorgesetzten negiert oder von politisch Verantwortlichen heruntergespielt. Beamtinnen und Beamte, die solche internen oder externen Ereignisse anzeigen, berichten über berufliche Nachteile als Folge solcher Meldungen. Die strafrechtliche Aufarbeitung der Ereignisse, von denen Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, ist zudem schwierig und oftmals (nicht nur in der Wahrnehmung der Betroffenen) erfolglos. Die straf- und disziplinarrechtliche Aufarbeitung von Vorfällen kann zudem allenfalls indirekt zur Vermeidung von Fehlern oder Fehlverhalten beitragen. Eine Möglichkeit – außerhalb der dienstrechtlichen Befassung oder strafrechtlichen Aufarbeitung – Konflikte zwischen Bürgern und PolizeibeamtInnen professionell zu thematisieren und zu schlichten bzw. einer Konfliktmediation zuzuführen, existiert bislang nicht.

Diese Probleme sind inzwischen hinreichend bekannt und haben dazu geführt, dass einige Bundesländer besondere Stellen eingerichtet haben, an die sich Opfer oder Zeugen polizeilichen Fehlverhaltens wenden können. Die Bundespolizei hat nach im Mai 2015 bekannt gewordenen Vorfällen in einer Dienststelle in Hannover eine Sonderbeschwerdestelle eingerichtet, in der ein direkt dem Präsidenten unterstellter Beamter außerhalb des Dienstwegs Meldungen von Mitarbeitern aus der Organisation entgegennehmen soll. Eine solche Stelle ist indes defizitär: Denn sie fungiert ausschließlich als Ansprechpartner für Polizeibeamte, ist innerhalb der Bundespolizei selbst angesiedelt, eine unabhängige Aufklärung ist damit nicht garantiert; Es muss aber sowohl für Betroffene als auch für Beschäftigte die Möglichkeit bestehen, sich außerhalb des Dienst- bzw. Strafrechtsweges an eine unabhängige Stelle zu wenden, um Missstände oder Fehler aufzuzeigen, innerdienstliches Fehlverhalten zu melden oder im dienstlichen Zusammenhang stehende soziale oder persönliche Konflikte vortragen zu können.

Bürgerinnen und Bürger sollen ebenso wie Beamtinnen und Beamte und andere Beschäftigte die Möglichkeit haben, unabhängig von der internen Behördenstruktur Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Sanktionen oder Nachteile fürchten zu müssen.

Das Vertrauen der BürgerInnen in die Sicherheitsbehörden kann mit der Schaffung einer unabhängigen Stelle, bei der Beschwerden vorgebracht werden können, gestärkt und weiterhin gesichert werden. Hinweise, Anregungen

und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger werden dadurch ernst genommen und unabhängig von den internen Strukturen schnell und kompetent untersucht. Die Wertschätzung, die so den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Anliegen entgegengebracht wird, kann sich positiv auf die Wahrnehmung das Image der Behörden in der Öffentlichkeit auswirken.

Bisher kann sich der Bundestag schon aus Gründen der Arbeitskapazität nur ausnahmsweise mit Einzelfällen befassen. Die Einrichtung der Stelle einer oder eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten hat daher eine Unterstützungsfunktion für die parlamentarische Kontrolle der Behörden im Zuständigkeitsbereich. Die Fraktionen und die zuständigen Ausschüsse können die neue Stelle unter Wahrung der Unabhängigkeit mit der Untersuchung von Strukturen, Entwicklungen und Einzelfällen beauftragen.

Es ist Aufgabe der Politik, Fehlentwicklungen und daraus möglicherweise folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Die in diesem Zusammenhang immer wieder diskutierte „Mauer des Schweigens“ – die Deckung von Fehlverhalten durch Schweigen aus vermeintlicher Solidarität mit Kolleginnen oder Kollegen – muss ebenso wie falsch verstandener Corpsgeist überwunden werden. Strukturelle Probleme, die Ursache für solches Verhalten sein können und die dazu führen können, dass mit individuellem Fehlverhalten nicht angemessen umgegangen wird, müssen erkannt und behoben werden.

Die Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemanagements hat positive Auswirkungen auf die innere Struktur der Behörden. Mit der Aufarbeitung von Fehlern und strukturellen Mängeln kann die Qualität der Arbeit von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll gesteigert werden. Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass das Arbeitsklima innerhalb dieser Behörden weiterhin gut bleibt und die Attraktivität der Tätigkeit und des Berufes hoch gehalten wird. Letzteres ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen in Deutschland dringend notwendig. Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll müssen attraktive Arbeitgeber bleiben, um in dem in den nächsten Jahren zunehmenden Kampf um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mithalten zu können.

Auch über Vorfälle wie z. B. die im Mai 2015 bekannt gewordenen Fälle in Hannover hinaus wurden in den vergangenen Jahren vermehrt Ereignisse medial diskutiert, in denen die Polizeiarbeit selbst Gegenstand der öffentlichen Diskussion war. Dazu zählen Fälle, in denen Polizeibeamte bewusst oder unbewusst die gesetzlich vorgebenden Grenzen ihres Handelns überschritten und exzessive Gewalt angewendet haben. Es gab jedoch auch Fälle, wie nicht zuletzt gewalttätigen Übergriffe in der Silvesternacht in Köln gezeigt haben, die eine mangelhafte Unterstützung bzw. Hilfe für Betroffene und fehlendes entschiedenes Eingreifen der Polizei gezeigt haben.

Bei mehreren Ereignissen zeigt sich zudem eine aus externer Sicht unprofessionelle und teilweise auch rechtlich fragwürdige Aufarbeitung des Verhaltens der beteiligten Beamtinnen und Beamten. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Aufarbeitung polizeilichen Fehlverhaltens auf Länderebene schon seit vielen Jahren kontrovers diskutiert und massiv kritisiert wird, ist es daher notwendig neue Wege der Aufarbeitung solcher Konfliktsituationen auch bei Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll zu finden.

Solche Ereignisse schaden dem Image dieser Behörden, die zusammen mit den Polizeibehörden der Länder das staatliche Gewaltmonopol repräsentieren. Ihre Arbeit ist von besonderer Relevanz für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Staat und Politik. Daher schwächen solche Vorkommnisse das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und den Staat generell. Im Kontext vor Ort erschweren sie damit die Arbeit von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll, die auf die Zusammenarbeit mir den Bürgerinnen und Bürgern angewiesen sind.

Solche Ereignisse verunsichern aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Behörden, da sie sich nicht mehr von einer übergreifenden Philosophie von Polizeiarbeit, die an Recht und Gesetz orientiert ist, geleitet fühlen.

Viele Beamtinnen und Beamte trauen sich nicht oder erst (zu) spät, Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen zu melden oder strukturelle Mängel aufzuzeigen, weil sie keine entsprechende Unterstützung erfahren. Zwar sind in den letzten Jahren vor allem in der Ausbildung deutliche Fortschritte in Bezug auf die Vermittlung der Menschenrechte gemacht worden; konkrete Ereignisse und Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aber noch immer zu oft verschwiegen oder gar vertuscht. Dazu gehört auch, dass viele Beamtinnen und Beamte noch immer der Auffassung sind, dass ein Großteil der Bevölkerung die Einstellung teilt, wonach bei der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben der Zweck die Mittel heiligt.

Die internationale Forschung hat gezeigt, dass polizeiliche Integrität ständig gesichert und bewahrt werden muss und dass dabei der Führung und dem Management eine besondere Rolle zukommt. Vorgesetzte haben ganz be-

sonders in einer hierarchisch aufgebauten Institution eine Vorbildfunktion. Wenn sie selbst Fehlverhalten praktizieren, unterstützen oder auch nur diesen Eindruck erwecken, dann wirkt sich dies unmittelbar auf die Mitglieder dieser Institution aus. Zugleich besteht teilweise immenser Druck auf die jeweiligen Behördenleitungen dergestalt, dass interne Probleme keinesfalls nach außen dringen dürfen und dass alles daranzusetzen ist, das Bild einer wohlfunktionierenden, problemlosen und intakten Organisation zu wahren. Dies kann bis zu entsprechenden direkten, allerdings immer informell gegebenen Anweisungen und Drohungen mit persönlichen (beruflichen) Konsequenzen reichen. Wer in der Institution nicht problemlos (im Sinne von Unauffälligkeit nach außen hin) funktioniert, muss mit massivem Druck bis hin zu Mobbing rechnen. Sollten dennoch Probleme nach außen dringen, dann wird alles daran gesetzt, den „Verräter" zu denunzieren und eine Beweisgegenfront aufgebaut.

Es ist sinnvoll und notwendig, dass die Polizei- und Zollbehörden sich selbst intensiver mit konflikt- und gewaltbehafteten Interaktionen beschäftigen. Ein tieferes Verstehen solcher Situationen, ihrer Bedingungen und ihrer Auswirkungen könnte dazu führen, dass die Beamtinnen und Beamten solche Situationen besser einschätzen und angemessener reagieren. Damit können das Konflikt- und Gewaltniveau niedriger gehalten und Übergriffe reduziert werden. Je angemessener Beamtinnen oder Beamte auf die vielfältigen Situationen reagieren, auf die sie in ihrem beruflichen Alltag treffen, umso unwahrscheinlicher ist eine Eskalation. Polizeiliches Auftreten und Verhalten prägt entscheidend die Interaktionen zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen treten dabei aufgrund gruppendynamischer wie situationsspezifischer Besonderheiten oftmals in den Hintergrund. Wenn von Polizeipsychologen betont wird, dass sich die Zufriedenheit der Bürger und Bürgerinnen im Umgang mit der Polizei in polizeilichen Standardsituationen manifestiert, Befragungen zur Zufriedenheit aber Defizite in diesem Bereich erkennen lassen, dann wird deutlich, dass Polizeigewalt zwar ein seltenes Ereignis ist, die Hintergründe und Ursachen für exzessive Polizeigewalt aber durchaus auch im normalen Polizeialltag bedeutsam sind.

Wer das Recht und die legitime Macht hat, alle zu schützen, unterliegt auch der Versuchung, dieses Recht zu missbrauchen. Die in den letzten Monaten und Jahren berichteten Fälle von exzessiver Polizeigewalt haben, ebenso wie die von Amnesty International in den deutschen Polizeiberichten dokumentierten Ereignisse gezeigt, dass polizeiliche Übergriffe keine Einzelfälle sind, für die man ausschließlich einzelne Beamtinnen und Beamte individuell verantwortlich machen kann. Es sind strukturelle Probleme und Unzulänglichkeiten, die ein solches Verhalten ermöglichen und die Aufarbeitung solcher Ereignisse erschweren oder unmöglich machen.

Ein wichtiges strukturelles Problem ist die in den Polizeibehörden bislang kaum vorhandene Fehlerkultur. Zwar werden Fehler überall gemacht, aber ein konstruktiver Umgang mit Fehlern wird dort nur selten praktiziert. Fehler dürfen nicht vorkommen; dies ist die Vorgabe vieler Vorgesetzter und Behördenleiter. Entsprechend werden Fehler, wenn sie passieren, vertuscht, was der Beginn problematischer gegenseitiger Abhängigkeiten sein kann. Dabei haben nicht zuletzt die dramatischen Geschehnisse in der Silvesternacht in Köln gezeigt, dass Fehler und Schwierigkeiten von der Polizei selbst offen thematisiert werden müssen, da sonst ein erheblicher Vertrauensverlust droht.

Bis vor einiger Zeit wurde Fehlverhalten vornehmlich als moralisches Defizit einzelner Beamtinnen und Beamter angesehen. Dieser Ansatz, als „Schwarze-Schafe-Theorie" bezeichnet, wird auch heute noch vertreten, obwohl er längst widerlegt und organisatorische und berufssoziologische Aspekte zur Erklärung des Fehlverhaltens in den Vordergrund gestellt werden. Die Komplexität und die notwendige Vertraulichkeit vieler Aspekte von Polizeiarbeit auch bei Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll ermöglicht es jederzeit, Vorfälle und Verantwortung zu verschleiern. Wird dies von Vorgesetzten gedeckt, haben diejenigen, die solches Fehlverhalten aufdecken wollen, einen schlechten Stand.

Der Konflikt wird als ausschließlich interner verstanden, der von internen (und damit abhängigen) Protagonisten zu erledigen ist. Dabei werden sowohl gruppendynamische, als auch institutionentypische, strukturdynamische Probleme und Abhängigkeiten nicht berücksichtigt. „Stillschweigen" und „Vertraulichkeit" sind durchaus wichtige Prinzipien jeglicher Behördenarbeit. Jeder, der die Abläufe, Abhängigkeiten und Arbeitsprinzipien einer Polizeibehörde kennt, weiß aber, dass dies auch dazu führen kann, dass Fehlverhalten verschwiegen oder auch aktiv vertuscht wird. Über einen längeren Zeitraum entstehen so Abhängigkeiten, die dazu führen, dass sich Polizeibeamte gegenseitig decken und nicht bereit sind, Übergriffe den Vorgesetzten zu melden oder gar bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Abhilfe schaffen können auf Dauer nur konsequente demokratische Strukturen und verantwortungsbewusste Führungspersonen sowie entsprechende unabhängige und transparente Einrichtungen wie eine Bundespolizeibeauftragte oder ein Bundespolizeibeauftragter.

Die Empfehlung zur Einrichtung einer entsprechenden unabhängigen Einrichtung ist wiederholt von internationaler Ebene an Deutschland ergangen. So haben sich der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zur Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bereits im Mai 2004 und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates in ihrem im Juni 2004 veröffentlichten Bericht entsprechend geäußert.

Durch die Einrichtung einer oder eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten wird auch der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den meisten Fällen eher eine Entschuldigung oder eine Erklärung für ein Fehlverhalten wünschen als eine finanzielle Entschädigung oder eine Bestrafung des Verantwortlichen. Dies deckt sich mit allgemeinen Erfahrungen aus der Opferforschung, wonach die Tatsache, dass das geschehene (ggf. auch nur subjektiv empfundene) Unrecht öffentlich thematisiert wird, wichtiger ist als eine Bestrafung des Täters.

Letztlich geht es darum, eine demokratische Organisationskultur und ein demokratisches Selbstverständnis in Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll zu intensivieren und dauerhaft zu sichern. Diese Behörden müssen bereit sein, ihre Maßnahmen angemessen extern begleiten zu lassen, bei Fehlentwicklungen zur Verantwortung gezogen zu werden und aus diesen zu lernen. Die Unabhängigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten kann nur wirksam gewährleistet werden, wenn sie außerhalb der entsprechenden Ressortstrukturen angesiedelt wird. Dies ist durch eine Anbindung der oder des Bundespolizeibeauftragten beim Bundestag gewährleistet, vergleichbar der oder dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der oder dem Wehrbeauftragten.

Diese rechtliche Konstruktion stellt auch sicher, dass die parlamentarische Kontrolle dieser Behörden, die in jüngster Zeit massiv in die Kritik geraten ist, sichergestellt werden kann. Gleichzeitig wird den Behörden selbst und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, von sich aus auf wahrgenommene oder vermutete Schwachstellen und Probleme hinzuweisen und so eine Überprüfung anzuregen. In diesem Sinne ist die Einrichtung der Stelle einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll sondern bedeutet Sicherstellung und Unterstützung der Arbeit der Institutionen, die für das Funktionieren unseres Gemeinwesens und das Vertrauen in den demokratischen Staat von hoher Bedeutung sind. Die oder der unabhängige Bundespolizeibeauftragte unterstützt damit die Qualitätssicherung der Arbeit der Behörden und ist auch ein Instrument moderner Mitarbeiterführung.

II. Alternativen

Aus den dargelegten Zielsetzungen folgt unmittelbar, dass zur Einrichtung der Stelle einer oder eines Bundespolizeibeauftragten keine Alternativen bestehen. Ein Verzicht auf diese Regelungen würde dazu führen, dass die angeführten Probleme fortbestehen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Einrichtung der Stelle einer oder eines Bundespolizeibeauftragten für die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt als Annex aus der Kompetenz zur Einrichtung dieser Behörden gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, für die Bundeszollverwaltung als Annex aus der Kompetenz zur Einrichtung einer Bundesfinanzverwaltung gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 108 Abs. 1 GG. Soweit Dienst- und Besoldungsrechtliche Vorschriften betroffen sind, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz enthält keine Vorschriften, die mit dem Recht der Europäischen Union oder mit völkerrechtlichen Verträgen in Konflikt stehen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund von Erfahrungen mit vergleichbaren Institutionen wie dem Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz kann erwartet werden, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte bereits in der Anfangsphase eine beträchtliche Zahl von Hinweisen und Eingaben zu bearbeiten haben wird. Hierfür ist entsprechend den Regelungen in § 19 Abs. 2 ein leistungsfähiger Arbeitsstab erforderlich. Neben der oder dem Beauftragten (Besoldungsgruppe B 6) zählen hierzu die oder der leitende Beamtin oder Beamte mit Stellvertretungsfunktion für die oder den Beauftragten gemäß § 19 Abs. 3 (Besoldungsgruppe B 3), daneben zwei weitere Beschäftigte im höheren Dienst, fünf Beschäftigte im gehobenen Dienst für die Sachbearbeitung sowie drei Beschäftigte des mittleren Dienstes für Unterstützungsaufgaben. Dies führt nach den Standardkostensätzen zu Haushaltsausgaben von 1,73 Mio. Euro jährlich. Hinzu kommen Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und Fremdaufträge in Höhe von 120.000 Euro jährlich. Insgesamt ist daher mit einem Haushaltsaufwand von 1,85 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch die Einrichtung der Stelle einer oder eines Bundespolizeibeauftragten keine Kosten. Bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten und den Bundesministerien, zu deren Geschäftsbereich diese Behörden zählen, entsteht voraussichtlich nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese auch bisher Hinweisen und Eingaben zu einem behaupteten Fehlverhalten nachgehen. Durch die präventive Wirkung der Tätigkeit der oder des Beauftragten wird dieser Aufwand mittelfristig möglicherweise sogar sinken.

Durch die Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages sowie durch die Unterstützung der oder des Bundespolizeibeauftragten durch die Bundestagsverwaltung wird sich dort voraussichtlich nur eine geringfügige Mehrbelastung ergeben.

Für die Bundes- und Landesverwaltung sowie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kann ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Gewährung von Amtshilfe entstehen, insbesondere durch die Beantwortung von Anfragen im Rahmen von Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen erweitern die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern bezüglich der Behandlung von Hinweisen zu Fehlentwicklungen bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluation

Die Stelle der oder des Bundespolizeibeauftragten wird für unbestimmte Zeit benötigt. Eine Befristung ist daher nicht vorgesehen. Eine gesetzliche Regelung zur Evaluation ist nicht erforderlich; insbesondere handelt es sich nicht um ein Sicherheitsgesetz, sondern um die Etablierung eines Hilfsorgans des Bundestages.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes)

Zu § 1 (Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit)

Die Vorschrift regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten.

Zu Absatz 1

Diese für das Gesetz zentrale Vorschrift definiert Zuständigkeit und Aufgaben der oder des Bundespolizeibeauftragten. Neben der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt als Polizeibehörden des Bundes wird auch die Bundeszollverwaltung in die Zuständigkeit einbezogen, da diese teils polizeiähnliche Aufgaben (Zollkriminalamt, Zollfahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit), teils andere kontrollierende Tätigkeit mit umfangreichen Interaktionen mit Betroffen wahrnimmt.

Die Definition der Aufgaben stellt klar, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte nicht nur Fehlern oder Fehlverhalten einzelner Beschäftigter nachgehen soll, sondern insgesamt auch strukturelle Mängel offen gelegt werden sollen. Zudem steht die Etablierung einer Fehlerkultur im Mittelpunkt, indem der Aspekt der permanenten Kontrolle und Transparenz institutionalisiert wird. Die zukünftige Vermeidung von Fehlern dient auch der Qualitätssicherung der Arbeit und der Wahrung und Stärkung des Ansehens der Behörden in der Öffentlichkeit. Die Aufgaben werden so definiert, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte die Möglichkeit erhält, über die Aufarbeitung von Einzelfällen hinaus Vorschläge für Folgerungen für die Verbesserung der behördlichen Fehlerkultur zu erarbeiten. Damit kann die neue Institution einen zentralen Beitrag zur Verbesserung der Fehlerkultur in diesen Behörden leisten.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift weist der oder dem Bundespolizeibeauftragten eine Doppelfunktion zu. Einerseits unterstützt die neu geschaffene Stelle als Hilfsorgan den Bundestag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über Institutionen, die in Zeiten gewachsener Sicherheitsrisiken mit weitreichenden Befugnissen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ausgestattet sind. Andererseits wird sie eigeninitiativ tätig, um Hinweisen und Eingaben nachzugehen.

Zu Absatz 3

Die oder der Bundespolizeibeauftragte genießt nach dieser Vorschrift eine weitreichende Unabhängigkeit, insbesondere gegenüber den Behörden im Zuständigkeitsbereich und den ihnen vorgesetzten Bundesministerien. Eine solche unabhängige Stellung hat sich bei staatlichen Kontrollinstitutionen im In- und Ausland (Datenschutzbeauftragte, Rechnungshöfe) bewährt und entspricht dem heute gängigen Standard.

Zu Absatz 4

Entsprechend der Doppelfunktion der oder des Bundespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages und als eigenständige Institution zur Erfüllung der in Absatz 1 definierten Aufgaben bestehen auch die Berichtspflichten sowohl gegenüber dem Bundestag als auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit. Abschnitt 3 (§§ 16 bis 17) enthält hierzu nähere Regelungen.

Zu § 2 (Wahl und Amtszeit)

Zu Absatz 1

Die Wahl der oder des Bundespolizeibeauftragten durch den Bundestag sichert die Unabhängigkeit gegenüber den Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Die Vorschlagsberechtigung ist so offen ausgestaltet, dass neben den Fraktionen insbesondere auch die fachlich zuständigen Ausschüsse Vorschläge für die Besetzung der Position der oder des Bundespolizeibeauftragten einbringen können.

Zu Absatz 2

Das Mindestalter von 35 Jahren sichert die für die Position nötige Lebenserfahrung. Darüber hinaus legt das Gesetz keine speziellen Qualifikationsanforderungen fest. Die Auswahl einer Person, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Erfahrungen für die Anforderungen des Amtes besonders geeignet ist, erfolgt durch die Ausübung des Vorschlagsrechts und durch die Wahl im Bundestag. Die Regelungen zur Amtsperiode und zur höchstens einmaligen Wiederwahl sichern einerseits die Kontinuität der Arbeit, andererseits aber auch einen periodischen Wechsel in der Person der oder des Bundespolizeibeauftragten.

Zu § 3 (Tätigkeit als Hilfsorgan des Bundestages)

Die Vorschrift konkretisiert die Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten als unabhängiges Hilfsorgan des Bundestages. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung ist die oder der Bundespolizeibeauftragte unabhängig, auch gegenüber dem Bundestag. Die unterstützende Funktion für den Bundestag wird dadurch konkretisiert, dass die Gremien des Bundestages die Anwesenheit der oder des Bundespolizeibeauftragten verlangen und ihr oder ihm Untersuchungsaufträge erteilen können. Neben den Fraktionen und den für die Behörden im Zuständigkeitsbereich federführenden Ausschüssen wird hier auch der Petitionsausschuss einbezogen. Dieser erhält damit die Möglichkeit, die Bearbeitung von Petitionen mit Bezügen zu den drei Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten durch diese spezialisierte Stelle unterstützen zu lassen. Die Vorschrift stellt aber auch klar, dass der Bundestag der oder dem Bundespolizeibeauftragten genügend zeitlichen Spielraum für die Bewältigung der übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz belassen soll.

Zu Abschnitt 2 (Tätigkeit und Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten)

Zu § 4 (Hinweise und Eingaben)

Diese Vorschrift unterscheidet zwischen Hinweisen Außenstehender (Absatz 1) und Eingaben von Beschäftigten der Behörde (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sichert einen offenen Zugang Außenstehender zu der oder dem Bundespolizeibeauftragten. Im Hinblick auf die Zielsetzung, zu einer verbesserten Fehlerkultur in den Behörden im Zuständigkeitsbereich beizutragen, kann sich die oder der Bundespolizeibeauftragte nicht nur mit Fällen von rechtswidrigem Handeln, sondern mit jeglichen Konstellationen befassen, die als fehlerhaft oder unangemessen wahrgenommen werden. Die Regelungen stellen sicher, dass die Zugangshürden für Außenstehende niedrig sind. Dies wird im Rahmen dieser Vorschrift insbesondere durch vielfältige Zugangswege und sprachliche Angebote gewährleistet. Die Auswahl der Sprachen, in denen Informationen, Hinweisformulare und andere Formen von Unterstützung angeboten werden, obliegt der oder dem Bundespolizeibeauftragten nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs. Im Hinblick auf die Aufgaben der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts und der Bundeszollverwaltung, z. B. im Zusammenhang mit der Einreise in das Bundesgebiet, kann hier ein erheblicher Bedarf erwartet werden. Nicht nur unmittelbar Betroffene, sondern auch Dritte oder juristische Personen wie z. B. Menschenrechtsorganisationen können der oder dem Bundespolizeibeauftragten Hinweise übermitteln.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift legt fest, dass Beschäftigte der Behörden im Zuständigkeitsbereich des oder der Bundespolizeibeauftragten (§ 1 Abs. 1) abweichend von den herkömmlichen dienstrechtlichen Vorschriften ohne Einhaltung des Dienstweges oder vorherige Remonstration berechtigt sind, der oder dem Bundespolizeibeauftragten unmittelbar Eingaben zuzuleiten. Diese Regelung ist erforderlich, da zahlreiche Vorfälle in der Vergangenheit gezeigt haben, dass eine Fehlerkultur an der Bereitschaft zur konstruktiven Aufarbeitung von Vorfällen innerhalb der Behördenhierarchie scheitern kann. In vielen Fällen fehlt den Beschäftigten gerade das notwendige Vertrauen in Vorgesetzte, so dass ihnen nur eine außenstehende neutrale Stelle ermöglicht, wahrgenommene Fehlentwicklungen zu thematisieren. Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann so zur Entwicklung von Strategien zur Lösung des Einzelfalls und der dahinter stehenden strukturellen Probleme beitragen. Als Element eines zeitgemäßen Schutzes von Whistleblowern stellt die Vorschrift klar, dass den Beschäftigten aus solchen Eingaben keine dienstlichen Nachteile erwachsen dürfen. Hier erfolgt als Sicherungselement eine Beweislastumkehr. Aus der Formulierung folgt auch, dass vorsätzlich falsche Behauptungen über die Behörden (§ 1 Abs. 1) und ihre Beschäftigten nicht von diesem Whistleblowerschutz gedeckt sind.

Zu § 5 (Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung)

Ergänzend zu den Regelungen des § 4 stellt diese Vorschrift klar, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte auch ein Selbstbefassungsrecht hat. Dieses ist für die effektive Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung, da typischerweise nicht alle Betroffenen über die nötigen Kenntnisse und den erforderlichen Durchsetzungswillen verfügen, um von sich aus Hinweise oder Eingaben bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten einzureichen.

Bei Fehlentwicklungen innerhalb der Behörden können befürchtete dienstliche Nachteile Beschäftigte davon abhalten, initiativ zu werden. Das Selbstbefassungsrecht kompensiert dies, soweit die oder der Bundespolizeibeauftragte auf anderem Wege von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, z. B. durch eigene Wahrnehmung oder durch Medienberichterstattung.

Zu § 6 (Umgang mit Eingaben und Hinweisen)

Diese Regelungen legen standardisierte Verfahren für die Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen durch die oder den Bundespolizeibeauftragten fest.

Zu Absatz 1

Die Regelung schließt eine Befassung der oder des Bundespolizeibeauftragen in keinem Fall aus. Wenn ein Sachverhalt hinreichende Informationen über die Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten begründende Vorkommnisse erkennen lässt, soll dem im Rahmen des Möglichen nachgegangen werden. Dabei ist jedoch insbesondere bei länger zurückliegenden Sachverhalten zu berücksichtigen, dass eine Überprüfung regelmäßig bereits infolge des Zeitablaufs weniger aussichtsreich sein wird. Auch wird ein direkter Bezug zur gegenwärtigen Behördenpraxis bei länger zurückliegenden Sachverhalten oft nicht mehr feststellbar sein. Daher erscheint es gerechtfertigt, insofern das Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten entsprechend der gesetzlichen Regelung zu lenken. Dies geschieht jedoch in der Erwartung, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte, berücksichtigen wird, wenn der spätere Zeitpunkt eines sachlich fundierten Hinweises auf einen erheblichen Sachverhalt, sich aus den Umständen des Falles erklärt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt das Verfahren bei Eingang mit einer Bestätigungspflicht des Eingangs bei nicht anonymer Hinweisen. Soweit es sich um einen zuständigkeitsfremden Hinweis / Eingabe handelt, kann der oder die Bundespolizeibeauftragte die Eingangsbestätigung direkt mit dem Hinweis verbinden, dass die Sache nicht weiter bearbeitet wird. Hierdurch soll eine weitegehende Konzentration der Arbeit sichergestellt werden.

Zu den Absätzen 3 bis 6

Diese Absätze sichern weiter die Konzentration der Arbeit der oder des Bundespolizeibeauftragten auf inhaltlich substantiierte Fälle. Die Entscheidung über die Bearbeitung solcher Hinweise und Eingaben liegt im Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten. Bei Hinweisen, die sich auf Straftaten beziehen, gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1, insbesondere für die Anzeigepflicht bei geplanten schweren Straftaten.

In den Fällen substantiiert vorgetragenen Hinweisen oder Eingaben leitet die oder der Bundespolizeibeauftragte Erhebungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Hintergründe ein. Es kann vorkommen, dass Einsenderinnen und Einsender von Hinweisen oder Eingaben Nachteile oder Repressalien befürchten, wenn der betroffenen Behörde oder Dritten bekannt wird, dass sie sich an die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten gewandt haben. Daher haben sie auf Wunsch Anspruch auf vertrauliche Behandlung ihrer Hinweise oder Eingaben. Da diese Vertraulichkeitszusage möglicherweise dazu führt, dass Erhebungen nur mit großen Beschränkungen durchgeführt werden können, hat die oder der Bundespolizeibeauftragte die Pflicht, Einsenderinnen und Einsender bei der Entscheidung über die weitere Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit zu beraten (Absatz 3).

Kommt die oder der Bundespolizeibeauftragte zu dem Ergebnis, dass eine einvernehmliche Regelung des Falles einfach zu erreichen ist, z. B. weil ein Missverständnis oder eine Verwechslung vorliegt, so kann sie oder er eine einvernehmliche Einigung vorschlagen (Absatz 4).

Hinweise und Eingaben sollen zügig bearbeitet werden. Dies soll eine zeitnahe Beilegung von Konflikten ermöglichen und dazu beitragen, dass ähnliche Probleme nicht erneut auftreten (Abs. 5). Die Erhebungen enden in substantiiert vorgetragenen Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten mit einem Abschlussbericht. In Fällen, in denen die Erhebungen zu dem Ergebnis kommen, dass ein rechtswidriges oder unangemessenes Verhalten der Behörde oder ihrer Beschäftigten vorlag, soll der Bericht nicht nur Empfehlungen für den Einzelfall, sondern zum Zweck einer verbesserten Fehlerkultur auch Schlussfolgerungen für eine bessere behördliche Praxis enthalten (Absatz 9).

Der Hinweis auf die Gebührenfreiheit (Absatz 7) hat eine rein klarstellende Funktion, um eine abschreckende Wirkung zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnte, dass potentielle Einsenderinnen oder Einsender von Hinweisen und Eingaben befürchten, mit Kosten des Verfahrens belastet zu werden.

Zu § 7 (Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragen)

Diese Vorschriften regeln die Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Durchführung von Erhebungen. Für eine effektive Aufklärung von Sachverhalten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind weitreichende Befugnisse erforderlich. Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann sich bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse von ihren oder seinen Beschäftigten unterstützten lassen.

Zu den Befugnissen zählt die Einholung von Stellungnahmen der von einem Hinweis oder einer Eingabe betroffenen Behörden und von Auskünften bei anderen öffentlichen Stellen. Für öffentliche Stellen des Bundes wird ausdrücklich eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Beantwortung von Fragen normiert (Nr. 1). Von zentraler Bedeutung ist auch das Recht der oder des Bundespolizeibeauftragten und ihrer oder seiner Beschäftigten auf Einsicht in Akten und Dateien. Soweit diese als „VS vertraulich“ oder höher eingestuft sind, haben die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten die Vorgaben der maßgeblichen Verschlusssachenanordnung anzuwenden. Die Beschäftigten unterliegen in diesem Fall den Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nr. 2).

Eine weitere zentrale Befugnis ist die Anhörung von Beteiligten bzw. Personen, die zur Aufklärung beitragen können (Nr. 3). Die Regelungen stellen klar, dass Personen auch bei Aussagen bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten ein Aussageverweigerungsrecht nach den Regelungen der Strafprozessordnung zusteht, wenn sie sich bei der Aussage dem Risiko einer straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen würden. Ergänzende Regelungen hierzu enthält § 9. Im Interesse effektiver Erhebungen ist ferner die Verpflichtung der Behörde zur Erteilung der Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten vorgeschrieben. Zeuginnen und Zeugen können sich nach eigener Entscheidung anwaltlich begleiten lassen.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann Erhebungen auch in den Dienststellen vor Ort sowie bei Einsätzen außerhalb der Dienststellen durchführen. Hiermit ist ein Betretungsrecht für die Dienststellen, Fahrzeuge u.ä. sowie ein Befragungsrecht verbunden. Der Anwendungsbereich dieses Rechts wird weit definiert, da eine effektive Aufgabenerfüllung auch die Begleitung von Einsätzen außerhalb der Diensträume erforderlich machen kann (Nr. 4). Für die Erstellung von fallübergreifenden Auswertungen und Berichten benötigt die oder der Bundespolizeibeauftragte darüber hinaus Informationen und statistische Daten, die bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden verfügbar sind Bei parallel laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren können sich die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihr oder seine Beschäftigten durch eine Teilnahme an den Verhandlungen über den Fortgang der Angelegenheit informieren (Nr. 5).

Soweit im Ergebnis Rechtsverstöße durch die / den Bundespolizeibeauftragte/n festgestellt werden besteht ein förmliches Beanstandungsrecht und andersherum die Gelegenheit der zuständigen obersten Bundesbehörde zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist (Nr. 6).

Zu § 8 (Amtshilfe)

Diese Vorschrift konkretisiert die Amtshilfeverpflichtung von Landesbehörden gemäß Art. 35 Abs. 1 GG für die Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten.

Zu § 9 (Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten)

Die Vorschrift stellt klar, dass Beschäftigten die Rechte von Beschuldigten nach der Strafprozessordnung zustehen, wenn sie sich mit einer Aussage bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten einer Straftat oder einer Dienstpflichtverletzungen bezichtigen würden. Die oder der Bundespolizeibeauftragte sowie ihre oder seine Beschäftigten haben hierzu eine Hinweispflicht, um die Wahrung dieser Rechte sicherzustellen.

Zu § 10 (Datenverarbeitung)

Die Aufgaben der oder des Bundespolizeibeauftragten sind mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Diese Vorschrift sichert die Einhaltung der einschlägigen, aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) der Betroffenen abgeleiteten datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Diese Vorschrift regelt die Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten zur Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben und bei der Übermittlung von Informationen an andere Stellen, jeweils im Rahmen des Erforderlichen. Die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der Betroffenen wird ausdrücklich auf den Einzelfall beschränkt, in dem ein Fehlverhalten oder eine Fehlentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 1 anders nicht aufgeklärt werden kann.

Die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht (Abs. 2) während und nach Beendigung des Amtsverhältnisses entsprechen den üblichen Standards bei vergleichbaren Behörden und Beauftragten.

Zu § 11 (Vertraulichkeit)

Die Regelungen zum Beginn und zum Ende der Amtszeit sind im Hinblick auf die Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten als Beamtin oder Beamter auf Zeit erforderlich. Sie orientieren sich an den Regelungen für andere Beauftragte.

Zu § 12 (Zeugenaussagen der oder des Bundespolizeibeauftragten)

Wegen der Zuständigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten für Behörden mit Sicherheitsaufgaben kann es vorkommen, dass eine gewünschte Zeugenaussage mit Sicherheitsbelangen in Widerstreit steht. Die Regelung stellt die Entscheidung über Zeugenaussagen in diesen Fällen in das pflichtgemäße Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten, wobei dieses Ermessen durch die Nennung von Fallgruppen (Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Gefährdung von Grundrechten oder Zuordnung der betreffenden Fragen zum Kernbereich exekutiver Entscheidungsfindung) gelenkt wird. Dabei hat die oder der Beauftragte eine Abwägung zwischen der Bedeutung und Tragweite des Geheimhaltungsinteresses einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung von Rechtsverletzungen und erheblichen Missständen andererseits vorzunehmen.

Zu § 13 (Verhältnis der Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Disziplinarverfahren)

Zu Absatz 1

Bei Sachverhalten, von denen die oder der Bundespolizeibeauftragte Kenntnis erlangt, besteht in vielen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass parallel straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen stattfinden. Die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten nach diesem Gesetz soll diese Ermittlungen nicht ersetzen, sondern verfolgt andere Ziele. Zur Verbesserung der behördlichen Fehlerkultur betrachtet sie oder er die Sachverhalte vielmehr aus einer anderen Perspektive. Daher ist es erforderlich, die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten sowie ihre oder seine Beschäftigten vom Legalitätsprinzip auszunehmen. Soweit sie oder er den Einsenderinnen oder Einsendern von Hinweisen oder Eingaben keine Vertraulichkeitszusage nach § 6 Abs. 3 gemacht hat, steht es im Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle zu informieren. Bei Hinweisen auf geplante schwere Straftaten gemäß § 138 StGB besteht eine Pflicht, die zuständigen Stellen zu informieren.

Zu Absatz 2

Erfahrungen vergleichbarer Stellen in anderen Staaten zeigen, dass die Arbeit der oder des Bundespolizeibeauftragten nur dann effektiv sein kann, wenn sie parallel zu eventuell laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren fortgeführt wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Parallelverfahren so viel Zeit beanspruchen, dass eine Aufklärung des Sachverhalts anschließend nicht mehr möglich ist, z. B. weil sich Zeugen nicht mehr an die Einzelheiten der Vorfälle erinnern.

Zu Absatz 3

Diese Parallelzuständigkeit führt zu der Notwendigkeit, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte auf den Einzelfall bezogene Erhebungsergebnisse erst veröffentlicht, wenn das parallele Straf- oder Disziplinarverfahren abgeschlossen ist. Die oder der Bundespolizeibeauftragte erhält die Ergebnisse der Parallelverfahren zur Kenntnis, ist aber an die dort getroffenen Feststellungen und Bewertungen nicht gebunden. Dies ist im Hinblick auf die abweichende, an der Verbesserung der behördlichen Fehlerkultur orientierte Perspektive erforderlich.

Zu § 14 (Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben)

Andere Stellen mit Kontrollaufgaben sind ebenfalls für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Bundeszollverwaltung zuständig, insbesondere der Bundesrechnungshof sowie die oder der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, jeweils unter spezifischen Gesichtspunkten. Die Vorschrift enthält die nötigen Klarstellungen für Fälle aus dem Überschneidungsbereich der Zuständigkeiten. Ist ausschließlich eine andere Stelle zuständig, so wird die oder der Bundespolizeibeauftragte nicht tätig, sondern kann den Hinweis oder die Eingabe weiterleiten (Absatz 1). Fällt der Sachverhalt sowohl in ihre oder seine Zuständigkeit als auch in die Zuständigkeit einer anderen Stelle, so können beide tätig werden; sie sollen ihr Vorgehen aber koordinieren (Absatz 2). Absatz 3 stellt klar, dass diese Regelungen neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Institutionen (Bundesrechnungshof, Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) auch für andere Behörden und öffentliche Stellen mit Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten gilt.

Zu § 15 (Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen)

Die Aufgaben der oder des Bundespolizeibeauftragten überschneiden sich nicht mit denen der Personalvertretungen. Die Vorschrift verpflichtet die oder den Bundespolizeibeauftragten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen der Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Rein klarstellend bestimmt die Vorschrift, dass die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz unberührt lässt (Absatz 2).

Zu Abschnitt 3 (Berichte und Empfehlungen)

Zu § 16 (Berichte)

Eine regelmäßige, über Einzelfälle hinausgehende Berichterstattung der oder des Bundespolizeibeauftragten ist sowohl für ihre oder seine unterstützende Funktion für den Bundestag als auch für die Etablierung einer verbesserten behördlichen Fehlerkultur erforderlich. Die Berichterstattung trägt zur Transparenz der Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten und ihrer wesentlichen Ergebnisse gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit bei. Daher veröffentlicht die oder der Bundespolizeibeauftragte im Zweijahresturnus einen Tätigkeitsbericht (Absatz 1) und darüber hinaus bei Bedarf Einzelberichte (Absätze 2 und 3), u. a. wenn sie oder er durch den Bundestag mit der Untersuchung von bestimmten Vorfällen oder Entwicklungen beauftragt wurde. Darüber hinaus kann die oder der Bundespolizeibeauftragte Berichte nach eigenem Ermessen veröffentlichen. Die Belange der betroffenen Behörden werden dadurch gewahrt, dass diese zu den Befunden Stellung nehmen können und diese Stellungnahmen in zusammengefasster Form mit zu veröffentlichen sind.

Zu § 17 (Umsetzung von Empfehlungen; Antwort- und Begründungspflichten der betroffenen Behörden und der Bundesregierung)

Die Wirksamkeit der Tätigkeit des oder der Bundespolizeibeauftragten hängt u. a. davon ab, dass die Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich Empfehlungen folgen. Daher verpflichtet diese Vorschrift die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Bundeszollverwaltung, die oder den Bundespolizeibeauftragten in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen eines Berichts über eingeleitete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu informieren. Damit geht auch eine Begründungspflicht einher, falls die Behörde die Umsetzung nicht beabsichtigt (Abs. 1). Ferner verpflichtet die Vorschrift die zuständigen Bundesministerien, die Umsetzung von Empfehlungen zu fördern und über eingeleitete Maßnahmen zu berichten (Absatz 2).

Zu Abschnitt 4 (Dienstrechtliche Stellung, Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte)

Zu § 18 (Dienstrechtliche Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten)

Neben den Regelungen zur Wahl und zur Amtszeit in § 2 sind weitere Regelungen zur dienstrechtlichen Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Vorschriften zur dienstrechtlichen Stellung orientieren sich an den Regelungen für andere Beauftragte. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten enthält die Vorschrift strenge Vorgaben zur Unvereinbarkeit des Amtes mit anderen Tätigkeiten.

Zu Absatz 2

Eine weitere Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit ist nicht vorgesehen. Falls eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nicht rechtzeitig ernannt wird, gilt die Vertretungsregelung nach § 19 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften zur Besoldung und Versorgung orientieren sich an den Regelungen für andere Beauftragte, tragen dabei aber dem Umstand Rechnung, dass die Stelle hinsichtlich ihrer Aufgaben und ihrer Ausstattung kleiner konzipiert ist als vergleichbare Einrichtungen wie z. B. der Wehrbeauftragte. Die Regelungen zur Versorgung sind erforderlich, um Personen für die Tätigkeit als Bundespolizeibeauftragte zu gewinnen, die hierfür eine andere Berufstätigkeit aufgeben müssen, auch im Hinblick auf die strengen Unvereinbarkeitsregelungen (Absatz 1).

Zu § 19 (Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die Unterstützungsfunktion für den Bundestag wird Berlin als Dienstsitz für die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten bestimmt. Darüber hinaus eröffnet das Gesetz die Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellung für den Fall, dass sich dies zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung als erforderlich herausstellen sollte, z. B. wenn besonders viele Fälle zu bearbeiten sein sollten, die nicht in Berlin angesiedelte Dienststellen der Behörden im Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Veranschlagung der notwendigen Personal- und Sachausstattung folgen aus der fachlichen und organisatorischen Zuordnung der oder des Bundespolizeibeauftragten zum Bundestag. Die vorgesehene Unterstützung durch die Verwaltung des Bundestages schafft Synergien, z. B. bei Übersetzungsaufgaben.

Zu Absatz 3

Vergleichbar den Regelungen für andere Beauftragte sichert diese Vorschrift die Vertretung durch eine Leitende Beamtin oder einen Leitenden Beamten. Die Sicherung der Unabhängigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten macht es erforderlich, die Beschäftigten so auszuwählen, dass das Vertrauen Außenstehender in die Unabhängigkeit gegenüber den Behörden im Zuständigkeitsbereich gewahrt bleibt. Z. B., können bei der Abordnung von Beschäftigten der Behörden aus dem Zuständigkeitsbereich (§ 1 Abs. 1) Loyalitätskonflikte bei einer späteren Rückkehr entstehen. Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat dies im Interesse der Unabhängigkeit ihrer bzw. seiner Tätigkeit bei der Personalauswahl zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Der oder dem Bundespolizeibeauftragten und ihren oder seinen Beschäftigten können im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen bekannt werden, die für Ermittlungsbehörden in anderen Verfahren von Interesse sind. Für eine effektive Aufgabenwahrnehmung ist es daher erforderlich, der oder dem Bundespolizeibeauftragten ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsgeheimnisträger einzuräumen, auch im Interesse eines effektiven Schutzes von Informanten und Whistleblowern.

Hieraus folgt die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung der §§ 53 und 54 StPO. Dies führt zu Folgeänderungen in § 97 StPO.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Änderungen der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz folgen aus den neu geschaffenen Ämtern der oder des Bundespolizeibeauftragten und der oder dem ihr oder ihm zugeordneten Leitenden Beamtin oder Leitenden Beamten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333